



# 1. Nachtragssatzung vom 09.10.2020 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 19.12.2016

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. 2020, S. 218b), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I 2020 S. 1408) in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. 2020, S. 376), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.07.2020, in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (BGBl. I 2019, S. 2146), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Gemeinde Weilerswist am 8.10.2020 die folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Weilerswist vom 19.12.2016 wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Abs. 1 Nr. 6 b erhält folgende Fassung:**

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Grundstücksanschlussleitungen inklusive der Anschlussstutzen.

### **§ 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Jedes anzuschließende Grundstück wird unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen.

### **§ 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) wird für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser hergestellt.

### **§ 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bestimmt im öffentlichen Bereich die Gemeinde. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung erfolgt durch die Gemeinde. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, den 09.10.2020

René Strotkötter  
Erster Beigeordneter